

**Satzung
der Gemeinde Trappenkamp über die Erhebung von Marktstandsgeld
(Marktstandsgeldsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.07.2017 folgende Satzung der Gemeinde Trappenkamp über die Erhebung von Marktstandsgebühren erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Trappenkamp für Messen und Märkte (Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte sowie Volksfeste) wird eine Benutzungsgebühr erhoben (Marktstandsgeld). Das Gleiche gilt, wenn eine Fläche benutzt wird, für die die Gemeinde Trappenkamp ein Verfügungsrecht hat.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Bestimmungen wird von dieser Satzung nicht berührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige und Gebührenbefreiung**

- (1) Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger ist diejenige Person, welcher die Fläche im Sinne von § 1 zur Benutzung zugewiesen ist. Wer durch andere Personen die Fläche benutzt, haftet für die Gebühren dieser Personen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von örtlichen Vereinen, Verbänden und natürlichen Personen, die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen oder solche Zwecke fördern, wird abweichend von § 1 eine Gebühr nach dieser Satzung nicht erhoben (Gebührenbefreiung).

**§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und wird mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann bei der Zuweisung des Standplatzes eine abweichende Fälligkeit bestimmt werden.
- (3) Wenn eine von Absatz 1 abweichende Fälligkeit bestimmt wird, ist die Gemeinde berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe von zwei Dritteln der sich nach § 4 ergebenden Gebühr zu verlangen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Rahmen der Vollstreckung beigetrieben.

- (5) Bei nicht Inanspruchnahme oder nicht voller Inanspruchnahme des zugewiesenen Standplatzes oder bei vorzeitigem Abbruch besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung bzw. Verzicht der Gebühren.
- (6) Sicherheitsleistungen nach Absatz 3 können nur erstattet werden, wenn eine Nichtbenutzung des zugewiesenen Standplatzes mindestens 4 Wochen vor Beginn des Marktes, der Messe oder des Volksfestes mitgeteilt wird und der frei werdende Standplatz neu besetzt werden kann.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Standplatzes, nach der Dauer und der Art der Benutzung. Näheres wird in den folgenden Absätzen bestimmt.
- (2) Zur Berechnung der Gebühren werden Bruchteile eines Quadratmeters (m²) oder eines laufenden Meters auf volle Quadratmeter (m²) bzw. Meter aufgerundet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Überstände, Markisen, Tische, Stühle etc. zählen bei der Berechnung der Gebühren mit zum Standplatz.
- (3) Auf Wochenmärkten beträgt die Gebührenhöhe für alle Verkaufsstände täglich
je laufendem Meter Frontlänge des Marktstandes 2,50 Euro
mindestens jedoch 6,25 Euro.
- Für den Anschluss an einen gemeindlichen Stromverteiler und je 25 KW (Verbrauch)
beträgt die Gebühr je Markttag 3,00 Euro.
- (4) Auf Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten beträgt die Höhe der Standgebühr
1. für Geschäfte und Stände aller Art (Buden, Gerüste, Tische, Zelte usw.)
mit Ausnahme von Fahrgeschäften (s. Nr. 2) je m² und Veranstaltungstag 2,50 Euro
mindestens jedoch 25,00 Euro,
2. für Fahrgeschäfte (z. B. Karussells, Rundfahrgeschäfte, Auto-Scooter)
je m² und Veranstaltungstag 0,50 Euro
mindestens jedoch 40,00 Euro.
- (5) Zusätzlich zu der Standgebühr nach Absatz 4 wird eine Gebühr für die Reinigung der benutzten Flächen und die Abfallbeseitigung erhoben. Diese beträgt für jedes Geschäft oder Stand nach Absatz 4 Nrn. 1 und 2 35,00 Euro.
- (6) Auf Jahr- und Spezialmärkten sowie Volksfesten wird für Stromkosten ein pauschalierter Auslagenersatz erhoben, dieser beträgt
1. je Geschäft oder Stand nach Absatz 4 Nr. 1 und Veranstaltungstag 10,00 Euro,
2. je Fahrgeschäft nach Absatz 4 Nr. 2 bis 150 m² und Veranstaltungstag 20,00 Euro,
3. je Fahrgeschäft nach Absatz 4 Nr. 2 über 150 m² und Veranstaltungstag 30,50 Euro.
- (7) Abweichend von den vorstehenden Absätzen wird die Gebührenhöhe für das Gemeindefest „Straßenfest“ wie folgt festgelegt. Die Gebühr beträgt für Geschäfte oder Stände (z. B. Buden, Gerüste, Tische, Zelte) an denen Speisen und/oder Getränke zum Verzehr vor Ort verkauft werden
je m² Standfläche nach Absatz 2 1,50 Euro
mindestens jedoch 25,00 Euro.

- (8) Zusätzlich zu der Standgebühr nach Absatz 7 wird eine Gebühr für die Reinigung der benutzten Flächen und die Abfallbeseitigung sowie ein pauschalierter Auslagenersatz der Stromkosten erhoben. Diese betragen
1. für jedes Geschäft oder Stand nach Absatz 7 (Reinigung/Abfallbeseitigung) 20,00 Euro,
 2. für jedes Geschäft oder Stand nach Absatz 7 (Stromkosten) 10,00 Euro.

§ 5 Personenbezogene Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2017 in Kraft.

Truppenkamp, den 17.07.2017

(L.S.)

Harald Krille
(Bürgermeister)